



Strassenreglement
Siedlung | Landschaft
Gesamtrevision

siehe Erwägungen RRB

EXEMPLAR
AMT FÜR RAUMPLANUNG

82/ SR/ 2/0

Planungsstand

Beschlussfassung & Genehmigung

Auftrag

41.00076

Datum

23. Juli 2025

Impressum

Auftraggeber Gemeinde Liesberg
Unterdorf 6 | 4254 Liesberg Dorf

Auftragnehmer

jermann
Geoinformation
Vermessung
Raumplanung

Jermann Ingenieure + Geometer AG
Altenmatteweg 1
4144 Arlesheim
info@jermann-ag.ch
+41 61 709 93 93
www.jermann-ag.ch

Projektleitung Joël Suhr

Inhalt

Bemerkungen.....	6
A. Allgemeine Bestimmungen	7
§ 1 Zweck	7
§ 2 Geltungsbereich.....	7
§ 3 Organisation.....	7
B. Planung und Projektierung	8
§ 4 Strassennetzplan.....	8
§ 5 Bau- und Strassenlinienplan	8
§ 6 Selbsterschliessung und Vorfinanzierung	9
§ 7 Kreditbeschluss	9
§ 8 Strassenbauprojekt	9
§ 9 Landerwerksarten.....	9
§ 10 Orientierungsversammlung	10
C. Planauflageverfahren	10
§ 11 Auflageverfahren / Abgekürztes Verfahren.....	10
§ 12 Plangenehmigung	10
D. Landerwerb.....	11
§ 13 Landerwerb.....	11
§ 14 Freihändiger Landerwerb	11
§ 15 Entscheid des Steuer- und Enteignungsgerichts.....	11
E. Bau, Ausbau und Korrekturen	12
§ 16 Zuständigkeit.....	12
§ 17 Baubeginn	12
§ 18 Werkleitungen	12
§ 19 Anpassungsarbeiten	12
F. Unterhalt und Winterdienst.....	13
§ 20 Zuständigkeit.....	13
§ 21 Winterdienst	13
§ 22 Beleuchtung	13
§ 23 Wanderwege.....	14
G. Finanzierung	14

§ 24	Kostentragung.....	14
§ 25	Neuanlagen, Korrekturen.....	15
§ 26	Landerwerbskosten	15
§ 27	Baukosten	16
§ 28	Beitragsperimeterplan.....	16
§ 29	Kostenverteilungstabelle.....	17
§ 30	Verteilung der Landerwerbskosten	18
§ 31	Verteilung der Baukosten	19
§ 32	Beitragsverfügung.....	20
§ 33	Etappenweiser Ausbau	20
§ 34	Rechtsmittel.....	20
§ 35	Übernahme von Privatstrassen	21
H.	Verwaltung und Benützung der Strassen.....	21
§ 36	Grundsatz.....	21
§ 37	Gemeingebrauch.....	21
§ 38	Gesteigerter Gemeingebrauch	21
§ 39	Verschmutzung, Beschädigung, Beanspruchung, Verkehrsunterbrechung	22
§ 40	Parkierungsgebühren.....	22
I.	Beziehung der Angrenzenden Grundstücke zu den Verkehrsflächen	22
§ 41	Ausfahrten und Ausgänge.....	22
§ 42	Einfriedigungen, Stützmauern, Aufschüttungen und Abgrabungen	23
§ 43	Pflanzungen	23
§ 44	Duldung öffentlicher Einrichtungen	23
§ 45	Strassennamen und Gebäudenummern.....	24
§ 46	Reklametafeln und Schilder	24
J.	Schlussbestimmungen	25
§ 47	Rechtspflege	25
§ 48	Eröffnung von Verfügungen.....	25
§ 49	Strafen.....	25
§ 50	Inkraftsetzung	25
§ 51	Übergangsbestimmungen.....	25
	Beschlussfassung.....	26
	Anhang 1 Strassenkategorien.....	27
	Anhang 2 Beitragsperimeterplan.....	28

Version	Verfasser	Datum	Stand
2.2	subj	23.07.2025	Genehmigung

Bemerkungen

Reglementstext

Der Reglementstext sowie die dazugehörenden Fussnoten sind verbindlich und unterliegen dem Gemeindeversammlungsbeschluss.

Bestimmungen in Kursivschrift sind aus übergeordneten Erlassen übernommen und sind nicht Bestandteil des Gemeindeversammlungsbeschlusses.

Kommentar

Der Kommentar soll dazu beitragen, den Reglementstext zu erläutern und gibt zudem eine Interpretationshilfe. Er ist nicht rechtswirksam und unterliegt demzufolge auch nicht dem Gemeindeversammlungsbeschluss.

Abkürzungen (orientierend)

EG ZBG	kantonales Gesetz über die Einführung des Zivilgesetzbuches Baselland
EntG	kantonales Gesetz über die Enteignung
GemG	kantonales Gesetz über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden Baselland
kWaG	kantonales Waldgesetz Baselland
RBG	kantonales Raumplanungs- und Baugesetz Baselland
RBV	Verordnung zum RBG
StraG	kantonales Strassengesetz Baselland
RPG	eidgenössisches Raumplanungsgesetz
WaG	eidgenössischen Waldgesetzes
WaV	Verordnung zum WaG

Gestützt auf das kantonale Strassengesetz (StraG) vom 24. März 1986 erlässt die Gemeinde Liesberg folgendes Strassenreglement:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck

Das Reglement regelt die Planung und Projektierung, den Landerwerb, den Bau und Unterhalt, die Finanzierung und die Benützung der kommunalen Verkehrsanlagen sowie die Beziehung der angrenzenden Grundstücke.

§ 2 Geltungsbereich

- ¹ Die Bestimmungen dieses Reglements finden Anwendung bei allen kommunalen Verkehrsanlagen, die Eigentum der Einwohnergemeinde sind oder über Dienstbarkeitsregelungen von der Öffentlichkeit benützt werden sowie für die Übernahme von Privatstrassen.
- ² Als kommunale Verkehrsanlagen gelten alle Anlagen innerhalb des Gemeindegebietes, die dem rollenden und ruhenden Fahrzeug- und Zweiradverkehr sowie dem Fussgängerverkehr dienen. Dazu gehören insbesondere Fahrbahnen, Trottoirs, Parkstreifen, Velo-, Fuss- und Wanderwege sowie öffentlich begeh- und befahrbare Feldwege; ebenso die Nebenanlagen wie öffentliche Parkplätze, Alleen, Grünstreifen, Plätze, Einmündungen, Wendeplätze.

Die Befahrbarkeit von Waldstrassen und -wegen gemäss Waldentwicklungsplan Oberes Laufental (Waldstrassen, Maschinenwege und Rückegassen) richtet sich nach Art. 15 WaG, Art. 13 WaV sowie § 9 und 10 kWaG. Ausserdem ist der Waldentwicklungsplan (WEP) Oberes Laufental zu beachten.

§ 3 Organisation

Das Strassenwesen untersteht dem Gemeinderat. Zur Vorberatung seiner Beschlüsse kann er eine Kommission und / oder Expert/innen beiziehen.

B. Planung und Projektierung

§ 4 Strassennetzplan

- 1 *Kommunale Strassennetzpläne legen in groben Zügen das öffentliche Strassennetz sowie die Fuss-, Wander- und Radwegnetze fest und halten die zukünftigen Verkehrsflächen von Überbauungen frei. Sie bezeichnen die Funktion der Strassen und sind massgebend für die kommunalen Bau- und Strassenlinienpläne.* § 34 Abs. 1 RBG
- 3 Kantons-/Nationalstrassen und Anlagen des öffentlichen Verkehrs werden zur Orientierung dargestellt.
- 4 Der Strassennetzplan legt im Weiteren das Fuss- und Wanderwegnetz gem. Bundesgesetz vom 4. Okt. 1985 über Fuss- und Wanderwege fest. Die Anforderungen an das kantonale Wegnetz sind im Kantonalen Richtplan definiert. Art. 2 und 3 FWG
- 5 Das Reglement unterscheidet die Gemeindestrassen gemäss Anhang 1.

§ 5 Bau- und Strassenlinienplan

- 1 *Bau- und Strassenlinienpläne konkretisieren die im Strassennetzplan vorgesehenen Verkehrsflächen, legen die Feinerschliessung für neue Überbauungen fest und bestimmen im Weiteren den Abstand, den die Bauten von den Verkehrsflächen einzuhalten haben.* § 35 Abs. 1 RBG
- 2 Insbesondere wird festgelegt:
 - die genaue Lage und Bezeichnung der bestehenden und der neu anzulegenden Strassen, Wege, Plätze, Parkierungsanlagen und Nebenanlagen;
 - in schwierigem Gelände die Höhenangaben der projektierten Verkehrsanlagen mindestens im Längenprofil, bei besonderen Verhältnissen auch im Querprofil;
 - auf die örtlichen Verhältnisse, das Ortsbild und die Erfordernisse des Verkehrs abgestimmte Bauabstände mit entsprechender Vermassung (Baulinien).
- 3 Weiteres wie insbesondere das Verfahren über den Erlass der Bau- und Strassenlinienpläne richtet sich nach den Bestimmungen der Raumplanungs- und Baugesetzgebung. § 31, § 32 und § 35 Absätze 2-4 RBG

§ 6 Selbsterschliessung und Vorfinanzierung

Werden Bauzonen nicht fristgerecht erschlossen oder werden im Rahmen von Erschliessungsprogrammen Etappierungen vorgesehen, können Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer ihr Land nach eigenen Projekten, welche vom Gemeinderat zu genehmigen sind, selber erschliessen (Selbsterschliessung) oder die Erschliessung bevorschussen (Vorfinanzierung).

§ 7 Kreditbeschluss

Die Gemeindeversammlung ist für den Kreditbeschluss zuständig.

Für die Vorfinanzierung und die Selbsterschliessung gelten § 84 und § 85 RBG

§ 8 Strassenbauprojekt

- 1 Das Bauprojekt basiert auf dem Bau- und Strassenlinienplan und legt für die projektierten Verkehrsanlagen die genaue Lage, Abmessungen und Höhenlage fest.
- 2 Das Bauprojekt macht Angaben über Gefällsverhältnisse, Anpassungen an angrenzende Grundstücke, Entwässerung, Beleuchtung, Baumaterialien, Bepflanzung, Gestaltung und Nebenanlagen.
- 3 Zum Bauprojekt gehören der Landerwerbsplan, der Kostenvoranschlag, der Beitragsperimeterplan, die Kostenverteilungstabelle mit provisorischen Beträgen und alle für die Projekt- und Kreditbeschlüsse notwendigen Unterlagen.

§ 9 Landerwerbsarten

Die für den Bau oder die Korrektur von kommunalen Verkehrsanlagen und deren Nebenanlagen erforderliche Landflächen und Rechte können entweder freihändig, im Landumlegungs-, Quartierplan- oder im Enteignungsverfahren erworben werden.

§ 10 Orientierungsversammlung

Liegt das Bauprojekt vor, lädt der Gemeinderat die betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer zu einer Versammlung ein, an welcher über die Landerwerbs-, die voraussichtlichen Baukosten und Beitragshöhen orientiert wird.

C. Planauflageverfahren

§ 11 Auflageverfahren / Abgekürztes Verfahren

¹ Bei Projekten, welche durch eine Einwohnergemeinde durchgeführt werden sollen, ist in entsprechender Weise nach Anordnung des Gemeinderats entweder das Planauflageverfahren oder das abgekürzte Verfahren durchzuführen.

§ 43 EntG

Das Planauflageverfahren richtet sich nach § 40 EntG, das abgekürzte Verfahren nach § 41 EntG.

² Darauf kann verzichtet werden, wenn alle betroffenen Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen schriftlich zustimmen.

§ 44 Absatz 1 EntG

§ 12 Plangenehmigung

¹ Die betroffene Eigentümerschaft kann gegen die Inanspruchnahme ihrer Grundstücke beim Gemeinderat schriftlich und begründet Einsprache erheben.

Während 30 Tagen beim Planauflageverfahren (§ 40 Abs. 3 EntG); während 10 Tagen beim abgekürzten Verfahren (§ 41 Abs. 2 EntG)

² Nach Erledigung allfälliger Einsprachen oder bei einem Verzicht der Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen auf die Durchführung des Auflageverfahrens erteilt der Gemeinderat die Plangenehmigung.

³ Dagegen können die Einsprechenden innert zehn Tagen nach der Mitteilung beim Regierungsrat Beschwerde erheben.

D. Landerwerb

§ 13 Landerwerb

- 1 Die Gemeinde hat grundsätzlich die ganze für die Verkehrsanlage notwendige Fläche zu erwerben. In besonderen Fällen und ausserhalb der Bauzonen kann vom Erwerb abgesehen und das Recht für die öffentliche Benützung über Dienstbarkeiten geregelt werden. Diese müssen im Grundbuch eingetragen werden.
- 2 Für die von der Gemeinde zu erwerbenden Flächen und Dienstbarkeiten wird ein Landerwerbsplan erstellt.
- 3 Der Gemeinderat ist ermächtigt, für rechtsgültig beschlossene Verkehrsanlagen Landerwerbsverhandlungen zu führen und Kaufrechtsverträge abzuschliessen.

§ 14 Freihändiger Landerwerb

- 1 Der freihändige Landerwerb ausserhalb des Enteignungsverfahrens bedarf der öffentlichen Beurkundung und eines entsprechenden Grundbucheintrages.
- 2 Der freihändige Landerwerb und die Entschädigungsregelung im Rahmen des Enteignungsverfahrens basieren auf einer schriftlichen Vereinbarung, welche zwischen der von der Enteignung unmittelbar betroffenen Grundeigentümerschaft und dem enteigneten Gemeinwesen abzuschliessen ist.
- 3 Kann das Land nicht freihändig erworben werden, leitet die Gemeinde beim Steuer- und Enteignungsgericht das enteignungsrechtliche Entschädigungsverfahren ein.

§ 15 Entscheid des Steuer- und Enteignungsgerichts

- 1 Kann vor dem Steuer- und Enteignungsgericht keine Einigung erzielt werden, legt das Gericht die Entschädigungshöhe fest.
- 2 Der gerichtlich festgelegte Landerwerbspreis gilt bei gleicher Landqualität auch für diejenigen Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen, die ihr Land freihändig veräussert haben; jedoch nur, falls die gerichtlich bestimmte Entschädigung höher ist als die durch Vereinbarung festgelegte.

E. Bau, Ausbau und Korrekturen

§ 16 Zuständigkeit

- 1 Für den Bau, den Ausbau und die Korrektur öffentlicher Verkehrsanlagen ist die Gemeinde zuständig. *§ 27 ff. StraG*
- 2 Die Kosten von Strassenanpassungen für Zufahrten, Zugänge, Knoten und Einmündungen gehen zulasten der öffentlichen und privaten Verursacher. *§ 33 Abs. 3 StraG*

§ 17 Baubeginn

Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn allfällige Einsprachen gegen das Projekt erledigt, der Landerwerb und allfällig vorübergehend zu beanspruchendes Areal sowie die Finanzierung gesichert sind.

§ 18 Werkleitungen

- 1 Die Werkleitungen sind zusammen mit dem Bau der Verkehrsanlagen zu erstellen oder zu verlegen.
- 2 Das Verlegen bzw. Erstellen von Werkleitungen richtet sich nach den Bestimmungen der kantonalen Strassengesetzgebung. *Insbesondere § 26 Abs. 3 und 6 StraG*
- 3 Die Gemeinde stellt sicher, dass die Einmessungen von Werkleitungen für den kommunalen Leitungskataster rechtzeitig und vorschriftsgemäss erfolgen.

§ 19 Anpassungsarbeiten

- 1 Werden durch den Bau von kommunalen Verkehrsanlagen angrenzende Grundstücke in Mitleidenschaft gezogen, so übernimmt der Ersteller der Verkehrsanlage die notwendigen Instandstellungen.

- 2 Sind bestimmte Einrichtungen wie Gartenzäune, Einfriedigungen, Treppen, Vorplätze usw. neu anzulegen, so gewährt der Ersteller der Verkehrsanlage den Ersatz möglichst in gleicher Güte und Ausführung.
- 3 Werden von den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern Verbesserungen verlangt, so tragen diese die Mehrkosten.

F. Unterhalt und Winterdienst

§ 20 Zuständigkeit

Der Gemeinderat sorgt für den baulichen und betrieblichen Unterhalt der kommunalen Verkehrsanlagen

§ 27 ff. StraG

§ 21 Winterdienst

- 1 Für den Winterdienst gelten die Bestimmungen der kantonalen Strassengesetzgebung.
- 2 Auf privaten Zufahrten, Zugängen und Plätzen sowie auf Privatstrassen ist der Winterdienst, soweit mit der Gemeinde nichts anderes vereinbart ist, Sache der Grundeigentümerschaft.

§ 22 Beleuchtung

- 1 Der Gemeinderat sorgt für den Betrieb und Unterhalt der kommunalen Beleuchtungsanlagen.
- 2 *Die Kosten für Unterhalt und Betrieb von Beleuchtungsanlagen an Kantonsstrassen trägt der Kanton. Innerhalb des Baugebietes tragen die Gemeinden die Energiekosten.*

§ 37 StraG

§ 23 Wanderwege

- 1 Die Wanderwege sind grundsätzlich mit Naturbelag zu erstellen.
- 2 Reine Wanderwege stehen dem motorisierten Verkehr grundsätzlich nicht zur Verfügung. Ausgenommen sind Fahrzeuge der Land- und Forstwirtschaft sowie öffentliche Dienste.
- 3 Für die Markierung der kantonalen Wanderwege ist der Kanton zuständig.
- 4 Für die Markierung der kommunalen Wanderwege ist die Gemeinde zuständig.

G. Finanzierung

§ 24 Kostentragung

- 1 Die Kosten einer kommunalen Verkehrsanlage werden gemäss den nachfolgenden Bestimmungen und Definitionen durch die Gemeinde und/oder in der Form von Vorteilsbeiträgen durch die Grundeigentümerschaft getragen, deren Grundstücke durch den Bau der Verkehrsanlage Vorteile erhalten.
- 2 Die Ausbaurkosten beinhalten alle Aufwendungen für Neuanlagen und Korrekturen im Sinne von § 25 Absatz 2 und 3 und gliedern sich in:
 - Landerwerbskosten gemäss Definition in § 26
 - Baukosten gemäss Definition in § 27
- 3 Die Verteilung der Kosten wird mit dem Projektbeschluss durch die Einwohnergemeindeversammlung über den Beitragsperimeter gemäss § 28 und die Kostenverteilungstabelle gemäss § 29 festgelegt und richtet sich nach § 30 bezüglich Verteilung der Landerwerbskosten und § 31 bezüglich Verteilung der Baukosten.
- 4 In begründeten Fällen können mit dem Projektbeschluss spezielle Kostenverteilungsregelungen getroffen werden.

- 5 Die Strassenunterhaltskosten beinhalten alle Aufwendungen für die dauernde Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit im Sinne von § 25 Absatz 4 und werden von der Gemeinde getragen.

§ 25 Neuanlagen, Korrekturen

- 1 Für die Ermittlung der Kostenverteilung gilt folgende Definition:
- 2 Neuanlagen sind:
- Die erstmalige Erstellung von Verkehrsanlagen (inkl. Trottoirs, Strassenkoffer (Oberbau), Belag, Randabschlüsse, Strassenentwässerung, Beleuchtung) gemäss Strassennetzplan bzw. Bau- und Strassenlinienplan.
 - Der Ausbau von vorbestandenen Fahr- und Fusswegen zu Verkehrsanlagen mit Endausbau gemäss Strassennetzplan bzw. Bau- und Strassenlinienplan.
- 3 Korrekturen sind:
- Bauliche Änderungen und Korrekturen an bestehenden, nach Bau- und Strassenlinienplan erstellten Verkehrsanlagen.
 - Nachträgliche Ergänzungen, Verbreiterungen, Gestaltungsmassnahmen an Verkehrsanlagen, die als Neuanlage erstellt worden sind.
- 4 Strassenunterhalt ist:
- Die Instandstellung einer bestehenden Verkehrsanlage in den Zustand des letzten Ausbaugrades.
 - Bauliche Aufwendungen zur Erhaltung der Strassenanlagen, inkl. Belag, Kunstbauten und technische Einrichtungen.
 - Betriebliche Massnahmen zur Aufrechterhaltung der Betriebsbereitschaft und Sicherheit der Verkehrsanlagen, inkl. Reinigung, Winterdienst und Beleuchtung.

Darunter fallen z.B. Verbreiterungen der Strassen oder der erstmalige Einbau von Randabschlüssen, Strassenentwässerung, Beleuchtung, Belag usw.

§ 26 Landerwerbskosten

Zu den Landerwerbskosten zählen folgende Aufwendungen:

- Entschädigung für den Landerwerb
- Minderwert- und Inkonvenienzentschädigungen
- Vermessungs- und Vermarktungskosten
- Grundbuchgebühren und Enteignungskosten

§ 27 Baukosten

Zu den Baukosten zählen die Aufwendungen für folgende Arbeiten und Bauteile:

- Planung
- Projektierung und Bauleitung
- Strassenbau (Fahrbahn, Trottoir, Gehbereich, Radweg etc.)
- Strassenentwässerung, Drainage
- Kunstbauten (Brücken, Stützmauern, Befestigungen etc.)
- Verkehrsberuhigungs- und Gestaltungsmassnahmen
- Nebenanlagen (Grünstreifen, Rabatten, Gestaltungselemente, Beleuchtung etc.)
- Anpassungen an Anwändergrundstücke
- Signalisation und Markierung
- Kapitalkosten
- Rückstellungen für später gemäss dem Bauprojekt auszuführende Arbeiten (Deckbelag etc.)

§ 28 Beitragsperimeterplan

- 1 Der Beitragsperimeterplan definiert die für die Verkehrsanlagen beitragspflichtigen Grundstücke. Der Beitragsperimeter erfasst alle von der Beitragspflicht betroffenen Grundstücksflächen nach Massgabe des durch den Bau, Ausbau oder Korrektur der Verkehrsanlage erwachsenen Vorteils.
- 2 Die beitragspflichtigen Flächen werden wie folgt ermittelt:
 - Anwänder: Bei an die Verkehrsanlage angrenzende Grundstücksflächen wird die Fläche bis zu einer Bautiefe von 30 m (ab neuem Strassenrand) ganz und für die Fläche des Mehrmasses (ab 30 m) zur Hälfte einbezogen.
 - Hinterlieger: Bei hinterliegenden Grundstücksflächen (innerhalb des Beitragsperimeters liegende, nicht an die Verkehrsanlage angrenzende Grundstücke) wird die Fläche zur Hälfte einbezogen.
 - Grundstücke mit besonderem Vorteil: Die Fläche wird nach Massgabe des entsprechenden Vorteils einbezogen.
- 3 Die Beitragspflicht an Verkehrsanlagen im Baugebiet beschränkt sich auf Grundstücksflächen innerhalb der Bauzone.
- 4 Bei Grundstücken, die an mehreren Verkehrsflächen liegen, ist eine doppelte Belastung auszuschliessen, indem der Beitragsperimeter als Winkelhalbierende sich berührender bzw. als Mittellinie parallel verlaufender Verkehrsflächen festgelegt wird. Dabei sind auch bereits vorhandene

- Perimeterpläne angrenzender Verkehrsanlagen zu berücksichtigen (vgl. Anhang 2).
- 5 Kann nur an eine Seite der Verkehrsanlage gebaut werden, so wird auf der unüberbaubaren Seite eine fiktive Bautiefe von 20 m in den Beitragsperimeter einbezogen. Der für diese Fläche ermittelte Beitrag wird von der Gemeinde getragen.
 - 6 In begründeten Fällen kann die Beitragsfläche speziell festgelegt werden. Es können auch Grundstücke mit besonderen Vorteilen einbezogen werden, die nicht direkt an die Verkehrsanlage anstossen oder ausserhalb des Baugebietsperimeters liegen.

§ 29 Kostenverteilungstabelle

- 1 Mit der Kostenverteilungstabelle werden das Prinzip und die Berechnungsgrundlagen für die Kostenverteilung festgelegt und für alle beitragspflichtigen Grundstücke die massgebenden Flächen und die entsprechenden Kostenbeträge aufgelistet (vgl. Anhang 2).
- 2 Für das Vorverfahren und den Projektbeschluss haben die errechneten Beiträge provisorischen Charakter und stützen sich auf den Kostenvoranschlag ab.
- 3 Für die Beitragsverfügung (Rechnungsstellung an die Grundeigentümerschaft) gemäss § 6 wird die Kostenverteilungstabelle aufgrund der definitiven Ausbaurkosten gemäss Bauabrechnung bereinigt.

§ 30 Verteilung der Landerwerbskosten

Die Landerwerbskosten gemäss § 26 werden wie folgt zwischen den beitragspflichtigen Grundeigentümerschaften und der Gemeinde aufgeteilt:

Reine Fusswege und Strassen ausserhalb Baugebiet fallen immer zulasten der Gemeinde.

Anlageteile	Anteile Grundeigen- tümerschaft	Anteile Gemeinde
Neuanlagen und Korrekturen gemäss § 25 Abs. 2 und Abs. 3		
Verkehrsflächen inkl. Trottoir, Gestaltungsmassnahmen, Parkierflächen und Nebenanlagen		
Sammelstrassen	30 %	70 %
Erschliessungsstrassen	100 %	---
Erschliessungswege	100 %	---
Erschliessungswege ausserhalb Baugebiet	---	100 %
Übernahme von bestehenden privaten Strassen und Wegen	100 %	---
Landwirtschaftliche Hoferschliessung	100 %	---
Kommunale Ortsverbindung	---	100 %
Fusswege ohne Fahrverkehr	---	100 %
Wanderweg kommunal	---	100 %
Erschliessungen ohne öffentliche Funktion	100 %	---

Die Finanzierungsfestlegung von Strassen ausserhalb der Bauzone richtet sich nach der Landwirtschafts- und Waldgesetzgebung.

§ 31 Verteilung der Baukosten

- 1 Die Baukosten gemäss § 27 werden wie folgt zwischen den beitragspflichtigen Grundeigentümern und der Gemeinde aufgeteilt:

Reine Fusswege und Strassen ausserhalb Baugebiet fallen immer zulasten Gemeinde. Korrekturen werden wie bisher immer durch Gemeinde übernommen.

Anlageteile	Anteile Grundeigen- tümerschaft	Anteile Gemeinde
Neuanlagen gemäss § 25 Abs. 2		
Verkehrsflächen inkl. Gestaltungsmassnahmen (ohne Trottoir) und Parkierflächen		
Sammelstrassen	30 %	70 %
Erschliessungsstrassen	100 %	---
Erschliessungswege	100 %	---
Erschliessungswege ausserhalb Baugebiet	---	100 %
Landwirtschaftliche Hoferschliessung	100 %	---
Kommunale Ortsverbindung	---	100 %
Fussweg ohne Fahrverkehr	---	100 %
Trottoiranlagen	---	100 %
Wanderweg kommunal	---	100 %
Erschliessungen ohne öffentliche Funktion	100 %	---

Die Finanzierungsfestlegung von Strassen ausserhalb der Bauzone richtet sich nach der Landwirtschafts- und Waldgesetzgebung.

- 2 Die Baukosten für Korrekturen gemäss § 25 Abs. 3 werden durch die Gemeinde getragen. Ausgenommen sind Kosten für Erschliessungen ohne öffentliche Funktion, welche durch die Grundeigentümerschaft getragen werden.
- 3 In ausserordentlichen und begründeten Fällen kann der Verteiler speziell festgelegt werden.

§ 32 Beitragsverfügung

- 1 Liegen die Bauabrechnung und die definitive Kostenverteilung vor, erlässt der Gemeinderat die Beitragsverfügung. Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Rechnungsstellung Grundeigentümer resp. -eigentümerin ist.
- 2 Guthaben aus Landabtretungen, Minderwerts- und Inkonvenienzenbeschädigungen werden mit den Vorteilsbeiträgen verrechnet.
- 3 Die Beiträge werden mit der Zustellung der Rechnung (Beitragsverfügung) fällig und sind innert drei Monaten zu bezahlen. Für verspätete Zahlungen wird ein Verzugszins in der Höhe des Zinssatzes für erste Hypotheken der Basellandschaftlichen Kantonalbank erhoben.
- 4 In Härtefällen kann der Gemeinderat eine ratenweise Zahlung oder eine Stundung der Beiträge gewähren.

Die Vorteilsbeiträge können frühestens verlangt werden, wenn die Verkehrsanlage fertiggestellt ist (§ 92 Abs. 1 EntG). Hinsichtlich freiwilliger Leistung von Vorteilsbeiträgen, gesetzliches Pfandrecht und Verwirkung des Anspruches auf Vorteilsbeiträge nach Ablauf von 2 Jahren s. § 93-95 EntG.

§ 33 Etappenweiser Ausbau

Im Regelfall erfolgt die definitive Abrechnung über die gesamte Erschliessungsanlage gemäss definitivem Beitragsperimeterplan. Wird eine Strasse in Etappen gebaut, so können provisorische Beitragsperimeterpläne pro Etappe erstellt werden.

§ 34 Rechtsmittel

- 1 Gegen die Beitragsverfügung (Rechnung der Einwohnergemeindekasse) kann innert zehn Tagen nach Erhalt beim kantonalen Steuer- und Enteignungsgericht begründet Beschwerde erhoben werden.
- 2 Auf der Beitragsverfügung ist auf dieses Rechtsmittel hinzuweisen.

§ 35 Übernahme von Privatstrassen

- 1 Auf Antrag der Eigentümerschaft können private Verkehrsanlagen von der Gemeinde zu Eigentum und / oder in Unterhalt übernommen werden, jedoch müssen sie den in der Gemeinde üblichen Ausbaunormen entsprechen und / oder es muss an der Übernahme ein öffentliches Interesse bestehen.
- 2 Die Übernahme erfolgt entschädigungslos.

H. Verwaltung und Benützung der Strassen

§ 36 Grundsatz

- 1 Die Verwaltung der kommunalen Verkehrsanlagen obliegt dem Gemeinderat.
- 2 Der Gemeinderat hat dafür zu sorgen, dass der Zustand der kommunalen Verkehrsanlagen ihren bestimmungsgemässen Gebrauch erlaubt.

§ 37 Gemeingebrauch

- 1 Verkehrsanlagen dürfen der Zweckbestimmung, des Zustandes sowie den öffentlichen Verhältnissen entsprechend durch jede Person und ohne besondere Erlaubnis im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen benützt werden.
- 2 Der Gemeingebrauch kann im öffentlichen Interesse allgemein verbindlichen Einschränkungen unterstellt werden.

Betreffend Haftung und zu Schadenersatzansprüchen ist die übergeordnete Gesetzgebung massgebend. Bei Verkehrsunterbrechungen infolge Naturereignisse, Reparaturen oder Bauarbeiten besteht kein Schadenersatzanspruch.

§ 38 Gesteigerter Gemeingebrauch

- 1 Der Gemeinderat erteilt für Benutzungen einer Verkehrsanlage, die über den Gemeingebrauch hinausgehen (Lagerplatz, Bauinstallationen, Mulden, temporäre Verkaufsstellen etc.), eine Bewilligung gegen Gebühr.

- 2 Signalisation, Beleuchtung und Abschränkung ist Angelegenheit der Benützer. Sie haften in jedem Falle, bei nachweislich ungenügenden Vorkehrungen betreffend Sicherheit, gegenüber der Gemeinde und Dritten.
- 3 Das Sammeln von Unterschriften für Initiativen, Referenden und Petitionen auf öffentlichem Areal ist bewilligungs- und gebührenfrei; die Durchführung von Kundgebungen und Versammlungen ist bewilligungspflichtig, jedoch gebührenfrei.

§ 39 Verschmutzung, Beschädigung, Beanspruchung, Verkehrsunterbrechung

Bei Verkehrsanlagen gelten für Verschmutzungen, Beschädigungen, Ablagerungen, Verkehrsunterbrechungen und Entwässerungen die Bestimmungen der Strassengesetzgebung.

§ 42 StraG; § 43 StraG

§ 40 Parkierungsgebühren

Für die Benützung der kommunalen Verkehrsanlagen als Dauerparkplatz kann der Gemeinderat Gebühren erheben. Der Gemeinderat erlässt das entsprechende Reglement.

I. Beziehung der Angrenzenden Grundstücke zu den Verkehrsflächen

§ 41 Ausfahrten und Ausgänge

Bezüglich Ausfahrten und Ausgänge öffentlicher wie auch privater Liegenschaften auf öffentliche Verkehrsflächen gelten insbesondere die Bestimmungen der Raumplanungs- und Baugesetzgebung.

§ 101 Abs. 2 RBG

§ 42 Einfriedigungen, Stützmauern, Aufschüttungen und Abgrabungen

- 1 Für Einfriedungen und Stützmauern sowie für Aufschüttungen und Abgrabungen entlang einer Verkehrsfläche gelten die Bestimmungen der Raumplanungs- und Baugesetzgebung.
- 2 Einfriedungen entlang einer Verkehrsanlage sind bewilligungspflichtig. Die Bewilligung wird vom Gemeinderat erteilt.

Inbesondere § 92 und § 99 RBG

§ 120 Abs. 1 lit. e RBG

§ 43 Pflanzungen

- 1 Gartenanlagen und Vorplatzgestaltungen sind so zu erstellen, dass sie die Benützung der Verkehrsanlage, die Verkehrssicherheit und die Strassenbeleuchtung nicht beeinträchtigen.
- 2 Das Lichtraumprofil der Verkehrsanlage und die notwendigen Sichtfelder bei Strasseneinmündungen und Privateinfahrten dürfen nicht durch Bepflanzungen und Gartenanlagen beeinträchtigt werden.
- 3 Im weiteren sind die Vorschriften des kantonalen Einführungsgesetzes über das Zivilgesetzbuch (EG ZGB) zu beachten.
- 4 Wird ein mit diesen Vorschriften im Widerspruch stehender Zustand auf Anweisung des Gemeinderates nicht beseitigt, kann dieser die Beseitigung zu Lasten der fehlbaren Person selbst anordnen.

§ 44 Duldung öffentlicher Einrichtungen

- 1 Die Eigentümerinnen und Eigentümer von privaten Liegenschaften haben das Anbringen von öffentlichen Einrichtungen (Verkehrssignale, Wegweiser, Beleuchtungskandelaber, Hydranten, etc.) zu dulden. Es gelten insbesondere die Bestimmungen der Raumplanungs- und Bau- sowie der Strassengesetzgebung.
- 2 Das Anbringen derartiger Einrichtungen ist ihnen im Voraus anzuzeigen und ihre Wünsche sind soweit als möglich zu berücksichtigen.

§ 45 Strassennamen und Gebäudenummern

Der Gemeinderat benennt Strassen, Wege und Plätze und ist zuständig für die Nummerierung der Hochbauten.

§ 46 Reklametafeln und Schilder

Private Beschilderungen und Reklameeinrichtungen entlang von Verkehrsanlagen dürfen das Strassenbild und die Verkehrssicherheit nicht negativ beeinträchtigen und unterliegen der Bewilligungspflicht des Gemeinderates.

Massgebend ist die kantonale Verordnung über Reklamen

J. Schlussbestimmungen

§ 47 Rechtspflege

In Bezug auf das Verfahren vor den Gemeindebehörden und das Beschwerdeverfahren gelten die Bestimmungen der Gemeindegesetzgebung.

§ 171a - 171p und § 172 - 176 GemG

§ 48 Eröffnung von Verfügungen

Alle Verfügungen des Gemeinderates sind den Betroffenen eingeschrieben und mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen zuzustellen.

§ 49 Strafen

Wer vorsätzlich gegen die Bestimmungen dieses Reglements verstösst, wird mit einer Busse bis zu Fr. 5'000.— bestraft.

§ 46 Absatz 2 GemG

§ 50 Inkraftsetzung

- 1 Dieses Strassenreglement tritt mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.
- 2 Alle früheren Vorschriften, die im Widerspruch zu diesem Reglement stehen, werden aufgehoben.

§ 51 Übergangsbestimmungen

Grundeigentümerbeiträge für beschlossene, noch nicht abgerechnete Bauwerke, werden nach der alten Regelung erhoben.

Beschlussfassung

Beschluss des Gemeinderates: 28. April 2025

Beschluss der Gemeindeversammlung: 16. Juni 2025

Referendumsfrist: 16. Juli 2025

Urnenabstimmung: keine

Von Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft
genehmigt

mit Beschluss Nr. vom **2025-1758** **02. Dez. 2025**

Publikation des Regierungsratsbeschlusses im Amtsblatt

Nr. vom **04. Dez. 2025**

97

Namens des Gemeinderates

Der Gemeindepräsident

Die Gemeindeverwalterin

Die Landschreiberin

Die Landschreiberin:

E. Haas Biehrich



Anhang 1 Strassenkategorien

Das Reglement unterscheidet folgende Strassenkategorien

Strasstyp	Funktion	Ausbaustandard / Richtwerte ¹	
Nationalstrasse (orientierend)	Aufnahme regionaler Verkehr und sicherstellen der Verbindung zu Nachbargemeinden und -kantonen	k.A.	Zuständigkeit beim Bund
Kantonsstrasse (orientierend)	Sammeln des Verkehrs und verbinden mit übergeordnetem Strassennetz	k.A.	Zuständigkeit beim Kanton
Kommunale Ortsverbindung KO	Verbindet Ortschaften untereinander und weist eine rege Befahrung durch den MIV auf.	4.0 – 5.5 m	Ohne Trottoir
Sammelstrassen SS	Sammeln den Verkehr und verbinden mit dem übergeordneten Strassennetz	mind. 5.0 m	Ohne Trottoir oder einseitiges Trottoir
Erschliessungsstrasse ES	Erschliessung der einzelnen Liegenschaften bei niedriger Geschwindigkeit; hat lokale Netzfunktion	4.0 – 5.5 m	Ohne Trottoir
Erschliessungsweg EW innerhalb / ausserhalb Bauzone	Parzellenweise Erschliessung bei niedriger Geschwindigkeit	3.0 – 4.5 m	Mischverkehrsfläche ohne Trottoir mit beschränktem Fahrverkehr
Land- /Forstwirtschaftsweg Landwirtschaftliche Hofererschliessung	Für forst- und landwirtschaftliche Nutzung und Erschliessung ausserhalb der Bauzone	2.5 – 4.0 m	Ohne Trottoir
Fussweg / Fussgängerverbindung FW	Verbindungen für Fussgänger, in der Regel innerhalb der Bauzone	1.5 – 3.0 m	
Wanderweg WW	Verbindungen von übergeordneten Wanderwegnetzen, welche sich weitgehend ausserhalb der Bauzonen befinden	1.0 – 2.5 m	Wenn möglich ohne Hartbelag und ohne Motorfahrzeugverkehr

¹ in begründeten Fällen kann davon abgewichen werden

Es handelt sich hier um eine Richtlinie beispielhafter Art, insbesondere bezüglich der Ausbaumasse (siehe Spalte 3). Es empfiehlt sich in jedem Fall, die VSS-Normen zu konsultieren.

Anhang 2 Beitragsperimeterplan

Grundlage für den Einbezug der beitragspflichtigen Flächen für die Berechnung der Beiträge an kommunalen Verkehrsanlagen gestützt auf § 28 des Strassenreglements.



